

Bundessozialgericht

12 RJ 236/70

I m N a m e n   d e s   V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
18. Juli 1971

..... ,  
Bevollmächtigter: ..... ,

RegHauptsekretär  
als Urk.Beamter  
ä. Gesch.Stelle

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 30. Juni 1971 durch

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Senatspräsident     | Dr. H a u g       |
|                     | - Vorsitzender -, |
| Bundesrichterin     | G e y s e r ,     |
| Bundesrichter       | B u r g e r ,     |
| Bundessozialrichter | M e y e r   und   |
| Bundessozialrichter | R ü b s t e c k   |

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
8. April 1970 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außer-  
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu  
erstaten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Witwenrente der Klägerin nach § 1321 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gezahlt werden kann.

Die in Rumänien geborene Klägerin lebt als rumänische Staatsangehörige in ihrer Heimat. Sie ist die Witwe des im November 1965 in München verstorbenen Versicherten Stefan K. Dieser hatte seit Ende des zweiten Weltkrieges in Bayern gewohnt und war dort seit 1946 als Arbeiter versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Nachdem er 1954 einen Bundesvertriebenenausweis erhalten hatte, wurde ihm noch kurz vor seinem Tode die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. In der Urkunde hierüber ist vermerkt, daß sich die Einbürgerung nicht auf Familienangehörige erstreckte.

Die Beklagte erkannte den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente nach § 1268 Abs. 2 RVO zwar an, lehnte jedoch die Zahlung der Rente ab, weil sich die Klägerin als Ausländerin freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs der RVO aufhalte; die Zahlung komme auch nicht nach § 1321 Abs. 3 RVO in Betracht (Bescheide vom 7. Oktober 1966 und 5. Oktober 1967, Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 1970).

Der auf Auszahlung der Rente gerichteten Klage gab das Sozialgericht (SG) für die Zeit vom 4. Juli 1967 an mit der Begründung statt, daß die Bundesrepublik Deutschland seither eine Botschaft in Rumänien habe und deswegen nunmehr die Zahlung der Witwenrente an die Klägerin gemäß § 1321 RVO zulässig sei. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 1321 Abs. 1 und 3 RVO. Sie macht geltend, die Anwendung dieser Vorschriften setze - entgegen der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts (LSG) - einen Auslandsaufenthalt nicht nur der Hinterbliebenen, sondern auch des Versicherten voraus. Dieser habe sich jedoch bis zu seinem Tode im Bundesgebiet aufgehalten.

Die Beklagte beantragt sinngemäß, die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1970 sowie des SG Düsseldorf vom 10. April 1968 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht durch einen nach § 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

## II

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat zutreffend erkannt, daß der Versicherte zu Lebzeiten nicht alle in § 1321 Abs. 1 RVO genannten Voraussetzungen erfüllt haben muß, damit seine im Ausland lebende und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzende Witwe die Hinterbliebenenrente nach § 1321 Abs. 3 RVO erhalten kann.

Mit dieser Einschränkung hat das LSG die nach § 1321 Abs. 3 RVO - ungeachtet des § 1315 RVO - ua gebotene Anwendung des Absatzes 1 der Vorschrift nach dem im Gesetz erkennbar gewordenen Sinn und Zweck der Regelung vorgenommen. Danach bringt § 1321 Abs. 3 RVO zum Ausdruck, daß die Hin-

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

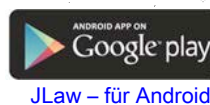


[JLaw – für iOS](#)

terbliebenen für abgeleitete Renten in ihrer Person die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zu erfüllen brauchen (vgl. Koch/Hartmann, AVG, Band IV, Anm. B II 1 c zu § 100 AVG, und Eicher/Haase, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 3. Aufl., Anm. 14 zu § 1321 RVO). Es entfällt also beim rentenberechtigten Hinterbliebenen die beim Versicherten selbst erforderliche persönliche Voraussetzung der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit i.S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bzw. früheren deutschen Staatsangehörigkeit i.S. des Art. 116 Abs. 2 GG. Die in § 1321 Abs. 3 RVO bei der Zahlung von Hinterbliebenenrenten ua genannte Anwendung des Abs. 1 kann darüber hinaus aber nicht den Sinn haben, daß für die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes im Gebiet eines in Absatz 1 näher bestimmten auswärtigen Staates ebenfalls die beim Versicherten selbst gegebenen Verhältnisse maßgebend sein sollen. Vielmehr muß es nach dem Zweck der Hinterbliebenenrentenzahlung in das Ausland als ausreichend angesehen werden, daß sich der anspruchsberechtigte Hinterbliebene in einem auswärtigen Staat i.S. des § 1321 Abs. 1 RVO aufhält.

Eine derartige Auslegung des § 1321 Abs. 3 RVO ist auch mit der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift in Einklang zu bringen. § 1321 Abs. 1 RVO hatte in der Fassung des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 1109 der 3. Wahlperiode) folgenden Wortlaut:

"Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die nach Reichsrecht, Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin versichert waren, kann die Rente nach § 1319 Abs. 1 gezahlt werden, wenn sie sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundes-



republik Deutschland eine amtliche Vertretung hat. Von den nach dem Fremdrentengesetz gleichstehenden Zeiten dürfen nur die in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten Beitragszeiten berücksichtigt werden. § 1318 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend."

In Absatz 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs hieß es sodann, daß Absatz 1 ungeachtet des § 1315 auch auf Hinterbliebene der im Absatz 1 genannten Personen Anwendung findet. Dort wurde also - im Gegensatz zum Wortlaut des geltenden § 1321 Abs. 3 RVO - für die Zahlung der Hinterbliebenenrenten eine ausdrückliche Bezugnahme auf den in Absatz 1 genannten Personenkreis aufgenommen. Dieser ist im Absatz 1 des Regierungsentwurfs aber ausschließlich in den ersten beiden Halbsätzen des 1. Satzes umschrieben. Bereits nach dem damaligen Wortlaut der Vorschrift wäre daher die hier streitige Frage, ob für die Zahlung der Witwenrente neben der Hinterbliebeneneigenschaft außerdem noch der Aufenthalt des Versicherten im Gebiet eines in Absatz 1 genannten auswärtigen Staates erforderlich sei, zu verneinen gewesen. Mit der dem geltenden § 1321 Abs. 3 RVO sodann entsprechenden Fassung des § 1321 Abs. 2 a, die vom Ausschuß für Sozialpolitik beschlossen wurde (vgl. BT-Drucksache 1532 der 3. Wahlperiode), war indes keine inhaltliche Abweichung von § 1321 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs gewollt. Der neue Wortlaut der Regelung für Hinterbliebene war vielmehr redaktionell - infolge der vom Ausschuß vorgenommenen wesentlichen Änderung der Absätze 1 und 2 des § 1321 RVO zugunsten der Verfolgten - bedingt (vgl. Bericht des Abgeordneten Schütz zu BT-Drucksache 1532 der 3. Wahlperiode).

Dementsprechend wird § 1321 Abs. 3 RVO auch in dem von der Revision angeführten Schrifttum ausgelegt. Die Revision beruft sich darauf, dort werde für die Zahlung der



Hinterbliebenenrente gefordert, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 bzw. 2 des § 1321 RVO von dem Versicherten erfüllt sind. Diese Voraussetzungen werden dort aber übereinstimmend ausschließlich damit umschrieben, daß die Hinterbliebenen in ihrer Person nicht die in Absatz 1 und 2 für den Versicherten bezeichneten persönlichen Bedingungen zu erfüllen brauchen (vgl. Verbandskommentar, 6. Aufl., Anm. 19; Merkle/Michel, Anm. 7; Jantz/Zweng/Eicher, 2. Aufl., Anm. 15, jeweils zu § 1321 RVO). Damit im Einklang fordert Jantz/Zweng/Eicher in Anm. 3 aaO für die Zahlung der Rente daneben auch lediglich, daß sich der Antragsteller - und damit hier die Klägerin als Witwe des Versicherten - gewöhnlich in einem Staat aufhalten muß, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung unterhält.

Würde man mit der Revision die Auffassung vertreten, die Auslegung des § 1321 Abs. 3 RVO durch das LSG werde vom Inhalt der Vorschrift nicht mehr gedeckt, so müßte man mit den Darlegungen der Revision davon ausgehen, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung der Vorschrift wohl nur von dem "Normalfall" ausgegangen ist, daß der Versicherte sich in dem gleichen auswärtigen Staat aufgehalten hat wie seine rentenberechtigten Angehörigen. Bei diesem Ausgangspunkt würde aber der vorliegende Fall eine unbewußte Lücke im Gesetz aufzeigen, die nach den aus der Regelung des § 1321 RVO erkennbaren Wertungen des Gesetzgebers ausgefüllt werden müßte. Danach wäre aber eine entsprechende Anwendung des § 1321 Abs. 1 und 3 RVO auf den vorliegenden Fall angezeigt, da die anderenfalls gegebene Schlechterstellung der Hinterbliebenenversorgung eines im Bundesgebiet lebenden deutschen Versicherten gegenüber einem im Ausland lebenden deutschen Versicherten durch die gesetzliche Regelung kaum beabsichtigt gewesen sein kann.



Dies gilt auch dann, wenn man die Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente berücksichtigt. Denn es kann nicht allgemein unterstellt werden, daß der im Inland wohnende Versicherte keinen oder nur geringfügigen Unterhalt an seine im Ausland lebenden Angehörigen leistet. Desgleichen besteht umgekehrt kein Erfahrungssatz dafür, daß der im Ausland lebende Versicherte in der Regel an seine ebenfalls im Ausland - aber womöglich in einem anderen Staat - lebende Ehefrau Unterhalt zahlt.

Auch der Hinweis der Revision, daß nach § 1319 Abs. 2 Buchst. b RVO die Voraussetzungen für die Hinterbliebenenrente als erfüllt gelten, wenn der Versicherte aufgrund dieser Vorschrift bis zu seinem Tode Rente bezogen hat, kann die Revision nicht begründen. Es ist zwar zutreffend, daß die Hinterbliebenenrente nach dieser Vorschrift einen Auslandsaufenthalt sowohl beim Versicherten als auch bei den Hinterbliebenen voraussetzt. Daraus kann aber nicht das gleiche Erfordernis für die Hinterbliebenenrentenzahlung nach § 1321 Abs. 3 RVO abgeleitet werden. Denn diese Vorschrift greift in der Regel nur dann ein, wenn die Rente nicht schon nach den §§ 1318, 1319 RVO gezahlt wird (vgl. Eicher/Haase, aaO, Anm. 7). Sie will insoweit Härten mildern, die sich aus den Regelungen der § 1317 ff RVO ergeben können (Jantz/Zweng/Eicher, aaO, Anm. 2). Demzufolge wird § 1321 RVO weder durch die Tatbestandsmerkmale der vorangehenden Vorschriften ausgefüllt, noch ergänzen seine eigenen Tatbestandsmerkmale die vorangehenden Vorschriften (vgl. Koch/Hartmann, aaO, Anm. A).

Da die übrigen Voraussetzungen für die Zahlung der Hinterbliebenenrente nach § 1321 Abs. 1 und 3 RVO für die Zeit vom 4. Juli 1967 an zwischen den Beteiligten nicht streitig sind, ist der Entscheidung des LSG jedenfalls im Ergebnis zu folgen, wobei offenbleiben kann, ob es sich



hier um den vom LSG angenommenen "Idealfall" bei der Anwendung der §§ 1315 ff RVO handelt.

Die Beklagte hat nicht geltend gemacht, daß es sich bei der Hinterbliebenenrentenzahlung nach § 1321 Abs. 1 und 3 RVO um eine Kannleistung handelt und sie insoweit bisher - infolge ihrer von der Rechtsauffassung des SG und des LSG abweichenden Auslegung der Vorschrift - eine Ermessensentscheidung überhaupt noch nicht getroffen hat. Sie hat im Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 1970 vielmehr ausdrücklich erklärt, daß sie im Rahmen des dem Versicherungsträger hinsichtlich dieser Zahlung eingeräumten Ermessens keine Gründe zu erkennen vermag, die einer solchen Zahlung für die Zeit ab Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zur Volksrepublik Rumänien entgegenstünden. Gegen das vom LSG im Ergebnis bestätigte Leistungsurteil des SG bestehen hiernach gemäß § 131 Abs. 2 SGG keine Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

